

Bekanntgabe einer Niederlegung durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Untermerzbach

610-04/1d-zü
Vollzug der Baugesetze;

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Untermerzbach über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Untermerzbach zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“

Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Untermerzbach hat in der öffentlichen Sitzung am 08.06.2020 die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt.

Mit Bescheid vom 30.07.2020, Aktenzeichen: III/2 – 610/1 – BV-Nr.: 20029/19 hat das Landratsamt Haßberge die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Untermerzbach zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ genehmigt.

Die Bekanntmachung über die Genehmigung und die Planunterlagen mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung wurden im Rathaus der Gemeinde Untermerzbach niedergelegt und können von jedermann eingesehen werden. Außerdem werden die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde (www.untermerzbach.de u. a. über folgende Adresse <https://www.untermerzbach.de/rathaus-verwaltung/bekanntmachungen/>) veröffentlicht.

Jedermann kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Untermerzbach, Marktplatz 8, 96190 Untermerzbach, 1. Stock, Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 8 bis 12 Uhr und Do. 14 bis 17 Uhr, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht

innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Untermerzbach, 14.09.2020


Helmut Dietz
1. Bürgermeister



Angeschlagen am: 18.09.2020

Abgenommen am: 21.10.2020